

Justitiar Naumann (VEB Leipziger Eisenbau) berichtete aus eigenen früheren Erfahrungen über den Einsatz von Juristen in den örtlichen Organen. Die ungenügende Rechtskenntnis bei Mitarbeitern der örtlichen Organe habe schon oft materielle Nachteile für die örtlichen Organe herbeigeführt; deshalb sei die juristische Betreuung dringend notwendig. Auch Dr. Holland hob hervor, daß die Handelsfunktionäre die Mitarbeiter der örtlichen Organe oft über die sozialistischen Rechtsgrundsätze belehren müßten. Er begrüßte daher den Vorschlag, mehr Justitiare für die örtlichen Organe auszubilden.

Die Diskussion wandte sich in ihrem Schwerpunkt bestimmten Anforderungen an die Ausbildung zu. So forderte Dr. Klinger, daß in der Ausbildung größerer Wert auf die Erziehung der Studenten zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gelegt werden müsse. Die Studenten müßten die Normen an Hand der sozialistischen Praxis kennenlernen.

Dr. Grundmann (Technische Hochschule für Chemie, Halle-Leuna) setzte sich für neue Ausbildungsmethoden ein. Er führte aus, daß unsere Lehrmethoden vielfach überholt seien. Es komme darauf an, die Erfahrungen der Naturwissenschaftler auszunutzen und optische, fototechnische und andere Methoden zu verwerten. Der Mangel an Lehrbüchern und anderen Lehrmaterialien wirke sich besonders hemmend aus. Unter diesen Bedingungen könnten die Vorlesungen keine echte Anleitung zum Selbststudium, zum Aufwerfen neuer Probleme sein, sondern müßten nach wie vor vordringlich der Stoffvermittlung dienen. Grundmann befürwortete auch, daß im Ausbildungsplan stärkere Möglichkeiten geschaffen würden, den Studenten mit der Organisation des Betriebsgeschehens und der Produktion vertraut zu machen.

Prof. Dr. Herrmann (Juristische Fakultät Halle) wies nach, daß auch der Wirtschaftsjurist exakter strafrechtlicher und strafprozessualer Kenntnisse bedarf, um die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege, die Kon-

fliktkommissionen, unterstützen zu können'. Die Ausbildung dürfe sich daher nicht auf das Wirtschafts-Strafrecht beschränken.

Dr. Haney (Rechtswissenschaftliche Fakultät Jena) meinte, daß den Studenten an der Universität vor allem ein breites theoretisches Grundwissen vermittelt werden müsse. Praktische Erfahrungen müßten die Absolventen nach dem Studium sammeln. Da Haney's Ausführungen den Eindruck erweckten, als ob allein ein richtiges theoretisches Denken Voraussetzung für eine wirksame praktische Tätigkeit sei, wies "Prof. Dr. Posch (Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena) darauf hin, daß jede Einseitigkeit vermieden werden müsse. In der Vergangenheit seien Absolventen in die Praxis geschickt worden, die das juristische Handwerkszeug nur ungenügend beherrschten. Es komme darauf an, Wirtschaftsjuristen auszubilden, die sowohl über ausgezeichnete theoretische Kenntnisse verfügten als auch auf Grundlage dieser Kenntnisse exakt mit dem sozialistischen Recht arbeiten könnten.

In einem schriftlich nachgereichten Diskussionsbeitrag forderte Justitiar Dr. Körner (VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“), die Ausbildung im Zivilrecht zu verbessern. Das Zivilrecht bereite den Studenten erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten, umfasse das breiteste Rechtsgebiet und sei gerade für den Wirtschaftsjuristen von grundlegender Bedeutung. Auf jeden Fall sei es jedoch notwendig, die Lehrveranstaltungen mit den Problemen der Praxis zu verbinden.

In seinem Schlußwort gab Dr. Dornberger (Prodekan der Juristischen Fakultät Halle) im Namen der Räte der Fakultäten Halle und Jena bekannt, daß diese gemeinsam mit Vertretern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu allen auf der Konferenz aufgeworfenen Fragen umfassende und detaillierte Vorschläge ausarbeiten und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen einreichen werden.

Wissenschaftliche Beratung über arbeitsrechtliche Probleme

Unter Verantwortung des Senats für Arbeitsrechtssachen fand am 14. Mai 1964 beim Obersten Gericht eine Tagung zu arbeitsökonomischen und lohnrechtlichen Problemen der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 vom 30. Januar 1964 (GBI. II S. 75) statt. An ihr nahmen die Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte, einige Arbeitsrichter aus den Kreisen, Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts und andere Werktätige aus volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben, Staatsanwälte, Gewerkschaftsfunktionäre, Vertreter wissenschaftlicher Institutionen und staatlicher Organe teil.

Zu den arbeitsökonomischen Problemen sprach Hauptreferent Steigerwald (Kommission für Arbeit und Löhne bei der Staatlichen Plankommission) und zu den lohnrechtlichen Problemen Dr. Seidel (Rechtsabteilung der Staatlichen Plankommission). In den Referaten und in der Diskussion wurde der Stand der Verwirklichung der Direktive ausführlich behandelt. Die Anwesenden erhielten einen Überblick über die Probleme; zugleich wurden die Erfahrungen der Besten vermittelt.

Breiten Raum nahm die Diskussion über die gerichtlichen Möglichkeiten der Einwirkung auf solche Betriebsleiter ein, die entgegen §§ 20 Abs. 2, 46 Abs. 1 GBA den Werktätigen nicht alle Bedingungen für hohe

Arbeitsleistungen und die Erfüllung der Arbeitsnormen und Kennziffern schaffen oder die entgegen §§ 12 Abs. 2 Ziff. 4 und 44 Abs. 2 GBA Arbeitsnormen und Kennziffern ohne die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die Werktätigen ausarbeiten und in Kraft setzen. Von verschiedenen Seiten wurde die Verantwortung der Gerichte hervorgehoben, zusammen mit der begründeten Gerichtskritik den Kritisierten Vorschläge für eine Veränderung des Zustandes zu unterbreiten. Dazu sind aber fundierte Kenntnisse erforderlich, zu deren Vervollkommen auch die wissenschaftliche Tagung beitrug. Der Vorsitzende des Senats für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts Dresden schilderte Beispiele wirksamer Gerichtskritiken, mit denen Einfluß auf die richtige Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit genommen wurde*. Die Direktive enthält in Abschn. I Ziff. 4 ausführliche Hinweise auf Maßnahmen zur Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen, die von den Betriebsleitern zu treffen sind und auf deren Einhaltung auch die Gerichte achten sollen.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und dem Übergang zu ökonomisch zweckmäßigen Lohnformen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Umwandlung in leistungsabhängige Prämien zum Stück- oder Zeitlohn nicht vorhanden sind, den Werktätigen DM-Beträge gewährt.

* Vgl. z. B. BG Dresden, Urt. und Beschl. vom 21. Februar 1964 - BA 2/64 - in diesem Heft. - D. Red.